

Kostenbeitragsordnung

des Fördervereins der Kita im Jenaplanhaus e.V.

für Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kita „Die Regenbogengruppe“

Auf der Grundlage der §§ 17 und 17a-e des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (KitaG) in der aktuellen Fassung hat der Vorstand des Fördervereins der Kita im Jenaplanhaus e.V. am 11.08.2021 mit Einvernehmen mit dem Jugendamt (09.08.2021) folgende Kostenbeitragsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**
- § 3 Entstehung der Kostenbeiträge**
- § 4 Beitragspflichtige**
- § 5 Maßstab für den Kostenbeitrag, Einkommensbestimmung**
- § 6 Beitragserhebung und Beitragsfälligkeit**
- § 7 Auskunftspflicht und Datenschutz**
- § 8 Kündigung seitens des Trägers, Erlöschen der Beitragspflicht**
- § 9 In-Kraft-Treten**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die in Trägerschaft des Fördervereins der Kita im Jenaplanhaus e.V. befindliche Kindertagesstätte „Die Regenbogengruppe“, werden Elternbeiträge nach dieser Kostenbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen erhoben.
- (2) Die Mittagsversorgung in der Kita erfolgt auf Grundlage separater Verträge zwischen dem Essensanbieter und den Personensorgeberechtigten und ist nicht Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung.
- (3) Einmalige Beiträge für besondere Veranstaltungen und Leistungen bleiben von dieser Kostenbeitragsordnung unberührt.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte „Die Regenbogengruppe“ ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Förderverein der Kita im Jenaplanhaus e.V. (Träger der Kita) und dem Beitragspflichtigen nach § 4 dieser Satzung. Dazu ist ein Rechtsanspruchsprüfungsbescheid der Stadt Lübbenau oder des zuständigen Amtes des jeweiligen Wohnortes sowie eine Kostenübernahmeerklärung der Wohngemeinde, falls diese nicht die aufnehmende Gemeinde (Stadt Lübbenau) ist, vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages diese Kostenbeitragsordnung an.

- (2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die Hausordnung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an und haben Kenntnis von der pädagogischen Konzeption im Jenaplanhaus Lübbenau.

§ 3 Entstehung der Kostenbeiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in „Die Regenbogengruppe“. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die Betreuung in Anspruch genommen wird bzw. bei eventuell erforderlichen Schließzeiten der Kindertagesstätte bzw. einzelner Gruppen nicht in Anspruch genommen werden kann. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung oder eine Schließung aufgrund von Umständen, welche der Träger der Kita nicht zu vertreten hat, die Entstehung der Gebühr nicht (z. B. höhere Gewalt, Krankheit, Urlaub, Streik oder behördlichen Anordnung).
- (2) Die Beiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen (Einkommensstufen), dem Alter der Kinder und der sich daraus ergebenden Betreuungsform (Kindergarten/Hort), der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie nach dem Betreuungsumfang gestaffelt.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Leben die Eltern mit dem Kind in einem Haushalt, haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Lebt das Kind nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen im Wechselmodell, sind beide Elternteile kostenbeitragspflichtig.
- (5) Durch die Personensorgeberechtigten ist dem Förderverein e.V. unverzüglich mitzuteilen, wenn sich der Wohnsitz bzw. der regelmäßige und gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ändert.

§ 5 Maßstab für den Kostenbeitrag, Einkommensbestimmung

- (1) Die Kostenbeiträge werden nach dem Jahreseinkommen der nach § 4 dieser Satzung bezeichneten Beitragspflichtigen bemessen. Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf Grundlage folgender Einkommensarten errechnet:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbeitrages;
- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn), wobei die positiven Einkünfte nicht mit den negativen Einkünften verrechnet werden;
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie aus Kapitalvermögen, abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
- d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz
- e) sonstige Einnahmen:

zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II); Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (Wohngeldgesetz)
- Aufwandsentschädigung Tagespflege
- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen,
 - wird kein Nachweis über keine Unterhaltsleistung- bzw. kein Unterhaltsvorschuss erbracht, wird der gesetzliche Unterhaltsvorschuss angerechnet
- Renten (Kapitalanteil)
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z.B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I., Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen: z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Wehrgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter der Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

(2) Folgende Leistungen für die Beitragspflichtigen gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BaföG), insofern es als Darlehen ausgezahlt wird

- (3) Ein pauschaler Abschlag als Ausgleich für Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung, Altersvorsorge und für die Einkommenssteuer wird für Einkünfte im Sinne von Absatz 1a) von 30 v. H. und Absatz 1b) bis 1d) von 25 v. H. vorgenommen. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Kostenbeitragspflichtigen, werden vom Einkommen abgesetzt.
- (4) Das Einkommen ist mit geeigneten aktuellen Nachweisen zum Abschluss des Betreuungsvertrages und bei jeder weiteren Aufforderung durch den Träger der Kita darzulegen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung des Einkommens zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen Sie der Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbetrag.
- (5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen können, ist eine Bescheinigung des Steuerberaters/ einer Steuerschätzung, alternativ das Ergebnis der GuV, der Bilanz der E-A-Ü bzw. BAB vorzulegen. In begründeten Fällen wird eine Selbsteinschätzung akzeptiert.
- (6) Die Beiträge sind ebenfalls sozialverträglich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Beitragspflichtigen alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigten Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z.B. durch die Geburt eines weiteren Kindes), so tritt die Ermäßigung der Gebühr erst ab dem Monat der Bekanntgabe ein, das gilt auch für die Jahresrechnung des Vorjahres.
- (7) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtig berücksichtigt. Danach haben die Beitragspflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird bzw. ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird das bei der Kostenbeitragsfestsetzung entsprechend berücksichtigt.

§ 6 Beitragserhebung und Beitragsfälligkeit

- (1) Die Kostenbeiträge werden in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über Bankeinzug durch schriftliche Erteilung eines SEPA – Mandates der Personensorgeberechtigten unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten. Sollten durch ungedeckte Lastschriftverfahren dem Verein Gebühren entstehen, sind diese zusätzlichen Gebühren in voller Höhe durch den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Kostenbeiträge sind für den Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme vor dem 15. des Monats erfolgt. Bei Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % des Kostenbeitrages erhoben.

- (3) Die Kostenbeiträge sind bis zum 20. des Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Über die Höhe der zu zahlenden Kostenbeiträge erhalten die Kostenbeitragspflichtigen ein Festsetzungsschreiben.
- (5) Die monatliche Beitragshöhe ergibt sich aus den Anlage 1 und 2, welche Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung sind.
- (6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit des abgeschlossenen Vertrages überschritten, so kann ein Zusatzbeitrag gemäß Anlage 3 erhoben werden, da für diese Zeiten keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden.
- (7) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertagesstätte. Für die Betreuung wird ein Tagessatz gemäß Anlage 3 erhoben.
- (8) Für verlängerte Betreuungszeiten während der Ferien im Hortbereich, werden zusätzlich zu den Monatsbeiträge
 - bei Betreuungsverträgen bis 2 Stunden – **10,- Euro** pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben
 - bei Betreuungsverträgen über 2 Stunden – **5,- Euro** pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben

§ 7 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Aufgabenerfüllung werden vom Träger der Kita personenbezogene Daten erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten gespeichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstands Änderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen. Wird nachträglich bekannt, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben, insbesondere beim Einkommen, gemacht wurden, behält sich der Träger der Einrichtung vor, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist.

- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 8 Kündigung seitens des Trägers, Erlöschen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem Betreuungsverhältnis vertragskonform beendet wurde. Ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages befreit nicht von der Zahlungspflicht.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann seitens des Trägers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn sich der Beitragspflichtige mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeiträgen ganz oder teilweise im Rückstand befindet.
- (3) Die übrigen Regelungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses im Betreuungsvertrag bleiben unberührt.

§ 9 In – Kraft – Treten

Die Kostenbeitragsordnung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Anlage 1

Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindergartenkindern

Einkommensgruppe (€) maßgebendes Nettoeinkommen	Betreuungszeit		
	bis 6 h Monatsbeitrag	über 6 h bis 8 h Monatsbeitrag	über 8 h bis 10 h Monatsbeitrag
ab 60.000,01 €	161,00 €	167,00 €	173,00 €
58.000,01 € bis 60.000,00 €	153,85 €	159,90 €	165,60 €
56.000,01 € bis 58.000,00 €	146,70 €	152,80 €	158,20 €
54.000,01 € bis 56.000,00 €	139,55 €	145,70 €	150,80 €
52.000,01 € bis 54.000,00 €	132,40 €	138,60 €	143,40 €
50.000,01 € bis 52.000,00 €	125,25 €	131,50 €	136,00 €
48.000,01 € bis 50.000,00 €	118,10 €	124,40 €	128,60 €
46.000,01 € bis 48.000,00 €	110,95 €	117,30 €	121,20 €
44.000,01 € bis 46.000,00 €	103,80 €	110,20 €	113,80 €
42.000,01 € bis 44.000,00 €	96,65 €	103,10 €	106,40 €
40.000,01 € bis 42.000,00 €	89,50 €	96,00 €	99,00 €
38.000,01 € bis 40.000,00 €	82,35 €	88,90 €	91,60 €
36.000,01 € bis 38.000,00 €	75,20 €	81,80 €	84,20 €
34.000,01 € bis 36.000,00 €	68,05 €	74,70 €	76,80 €
32.000,01 € bis 34.000,00 €	60,90 €	67,60 €	69,40 €
30.000,01 € bis 32.000,00 €	53,75 €	60,50 €	62,00 €
28.000,01 € bis 30.000,00 €	46,60 €	53,40 €	54,60 €
26.000,01 € bis 28.000,00 €	39,45 €	46,30 €	47,20 €
24.000,01 € bis 26.000,00 €	32,30 €	39,20 €	39,80 €
22.000,01 € bis 24.000,00 €	25,15 €	32,10 €	32,40 €
20.000,01 € bis 22.000,00 €	18,00 €	25,00 €	25,00 €
bis 20.000,00 €	- €	- €	- €

Diese Kostenbeiträge ermäßigen sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder um:

1 Kind	0%
2 Kinder	10%
3 Kinder	20%
4 Kinder	30%
ab 5 Kindern	40%

jeweils des ermittelten Kostenbeitrages entsprechend der Betreuungszeit.

Abweichend von diesen Kostenbeiträgen gelten folgende Mindestbeiträge, welche sich nach der häuslichen Ersparnis orientieren, bis zur zumutbaren Einkommensgrenze gemäß der Feststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe:

Mindestbetrag bis 6 Stunden Betreuungszeit:	18,00 € je Monat
Mindestbetrag ab 6 Stunden Betreuungszeit:	25,00 € je Monat

Anlage 2

Kostenbeiträge für die Betreuung von Hortkindern

Einkommensgruppe (€) maßgebendes Nettoeinkommen		Betreuungszeit	
		bis 2 h Monatsbeitrag	über 2 h Monatsbeitrag
ab	60.000,01 €	97,00 €	107,00 €
58.000,01 €	bis 60.000,00 €	92,65 €	102,25 €
56.000,01 €	bis 58.000,00 €	88,30 €	97,50 €
54.000,01 €	bis 56.000,00 €	83,95 €	92,75 €
52.000,01 €	bis 54.000,00 €	79,60 €	88,00 €
50.000,01 €	bis 52.000,00 €	75,25 €	83,25 €
48.000,01 €	bis 50.000,00 €	70,90 €	78,50 €
46.000,01 €	bis 48.000,00 €	66,55 €	73,75 €
44.000,01 €	bis 46.000,00 €	62,20 €	69,00 €
42.000,01 €	bis 44.000,00 €	57,85 €	64,25 €
40.000,01 €	bis 42.000,00 €	53,50 €	59,50 €
38.000,01 €	bis 40.000,00 €	49,15 €	54,75 €
36.000,01 €	bis 38.000,00 €	44,80 €	50,00 €
34.000,01 €	bis 36.000,00 €	40,45 €	45,25 €
32.000,01 €	bis 34.000,00 €	36,10 €	40,50 €
30.000,01 €	bis 32.000,00 €	31,75 €	35,75 €
28.000,01 €	bis 30.000,00 €	27,40 €	31,00 €
26.000,01 €	bis 28.000,00 €	23,05 €	26,25 €
24.000,01 €	bis 26.000,00 €	18,70 €	21,50 €
22.000,01 €	bis 24.000,00 €	14,35 €	16,75 €
20.000,01 €	bis 22.000,00 €	10,00 €	12,00 €
	bis 20.000,00 €	- €	- €

Diese Kostenbeiträge ermäßigen sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder um:

1 Kind	0%
2 Kinder	10%
3 Kinder	20%
4 Kinder	30%
ab 5 Kindern	40%

jeweils des ermittelten Kostenbeitrages entsprechend der Betreuungszeit.

Abweichend von diesen Kostenbeiträgen gelten folgende Mindestbeiträge, welche sich nach der häuslichen Ersparnis orientieren, bis zur zumutbaren Einkommensgrenze gemäß der Feststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe:

Mindestbetrag bis 6 Stunden Betreuungszeit:	18,00 € je Monat
Mindestbetrag ab 6 Stunden Betreuungszeit:	25,00 € je Monat

Anlage 3

Zusatzbeiträge für die Betreuung von Kindern bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit:

Kitakind/Hortkind	5,00€ pro halbe Stunde
Kitakind/Hortkind	10,00€ pro Stunde

Kostenbeiträge für die Betreuung von Gastkindern

Tagessatz bis 6 h	14,00 €
Tagessatz über 6 h bis 8 h	17,50 €
Tagessatz über 8h bis 10h	21,00 €